

Hunderte von Millionen gespart?

Richtungweisendes Urteil für private Rundfunksender

Bozen (nd) — Ein vom Bezirksgericht Sterzing verkündetes Urteil zum Arbeitsrecht dürfte für die unzähligen privaten Radiostationen von größtem Interesse sein. Das Arbeitsinspektorat Bozen hatte nach mehrjährigen Kontrollen gegen Radio Brenner International Klage erhoben: Die Angestellten des Senders seien nicht ordnungsgemäß versichert und angemeldet, Nachzahlungsforderungen in Höhe von mehreren hundert Millionen Lire wurden erhoben. Die Fürsorgeinstitute NISF, INAIL sowie die Sanitätseinheit hängten sich an die Klage an und erhoben ebenfalls Nachzahlungsforderungen. Das Gericht sprach den Sender auf strafrechtlicher Ebene frei; noch ausstehenden Verfahren auf zivilrechtlicher Ebene dürfte durch diesen Richterentscheid die Basis genommen sein.

Vergangenen Dienstag nach der Urteilsverkündung werden die Betreiber von Radio Brenner International erleichtert aufgeatmet haben, schließlich ging es bei dieser Verhandlung um mehr als 400 Millionen Lire. Das Arbeitsinspektorat Bozen hatte in den vergangenen Jahren bei Kontrollen immer wieder festgestellt, daß Mitarbeiter des Privatenders kein Arbeitsbüchl hatten, daß sie nicht ordnungsgemäß versichert waren bzw. nicht nach dem für Angestellte vorgesehenen Modus (Lohntüte, Auszahlung Ende des Monats usw.) bezahlt wurden. Schließlich erhob das Inspektorat Klage, das NISF verlangte ebenfalls auf richterlichem Wege Nachzahlungen. Mit Anzeigen des INAIL und der Sanitätseinheit war zu rechnen.

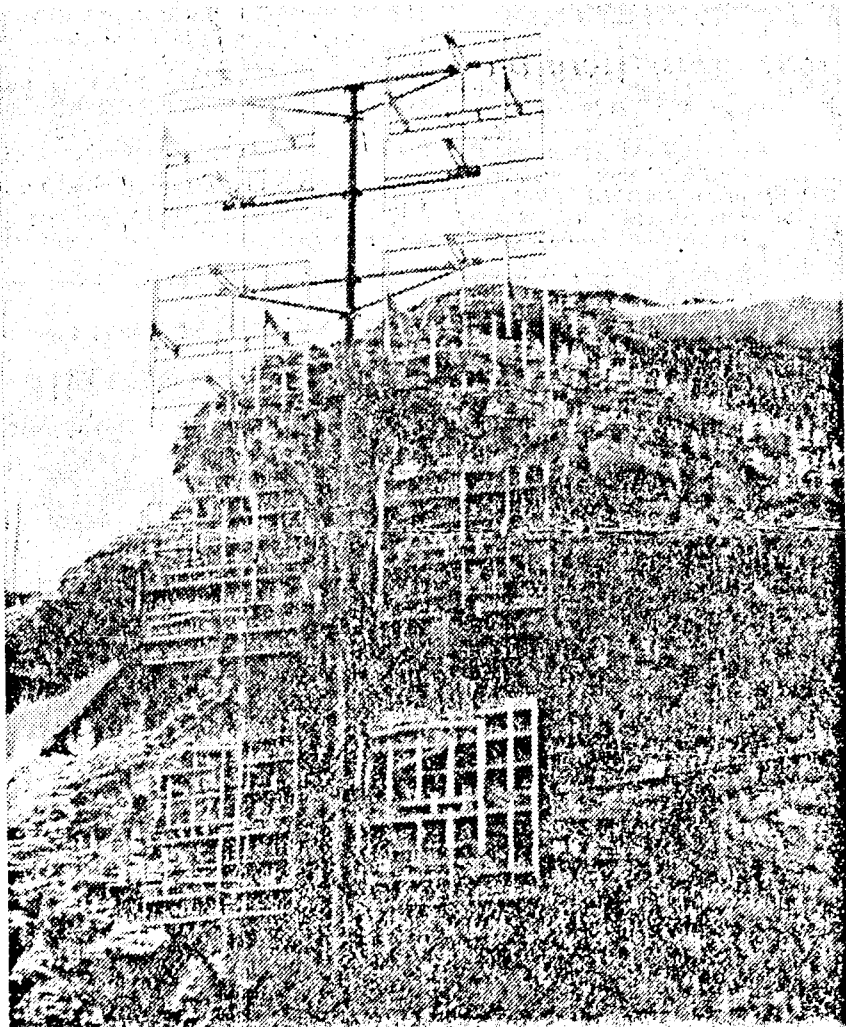
Radio Brenner International beschäftigt drei Kategorien von Mitarbeitern: Moderatoren, Techniker bzw. Berater und Wächter (aufgrund der häufigen Anschläge auf Sendestationen). Vor Gericht ging es nun darum, glaubhaft zu machen, daß es sich bei diesen Beschäftigten um sogenannte freie Mitarbeiter handelt. Freie Mitarbeiter heißt, sie unterliegen keiner festen Arbeitszeitregelung, sie werden nach Rechnungsstellung bezahlt, unterliegen keiner innerbetrieblichen Hierarchie, haben häufig mehrere Tätigkeiten, und der Arbeitgeber zahlt keine Sozialabgaben. Alles Merkmale für das Angestelltenverhältnis mit beiderseitigen Rechten und Pflichten.

Für die erste Kategorie (Moderatoren) erfolgte ein Freispruch. In den beiden anderen Fällen wies Bezirksrichter Carlo Bruccoleri die Klage wegen Mangels an Beweisen ab. Laut Rechtsanwalt Martin Fischer, der die Interessen des Be-

klagten wahrnahm, ist nun möglicherweise mit einem Rückzug der Anzeige des NISF zu rechnen, da der erfolgte Rechtsspruch bei der Urteilsfindung auf

zivilrechtlicher Ebene zu Räte gezogen werden könnte.

In jedem Fall handelt es sich bei der richterlichen Entscheidung vom vergangenen Dienstag um einen Präzedenzfall. In Italien gibt es Hunderte von Privatsendern, die meisten von ihnen beschäftigen freie Mitarbeiter. Häufig sind diese auch noch für andere Radioanstalten tätig, haben anderweitig feste Arbeitsverhältnisse oder sind noch im Studium. Sie stellen den Sendern ihre Dienste stundenweise oder pauschal in Rechnung und tragen für ihre Sozialabgaben selbst Sorge. Bei einem anderen Verhandlungsausgang wäre manch kleiner Sender durch Nachzahlungsforderungen der verschiedensten Seiten möglicherweise an den Rand des finanziellen Ruins gekommen.



Ein richtungweisendes Urteil bezüglich der Beschäftigungsmodalitäten privater Rundfunkstationen fällt das Sterzinger Bezirksgericht. Repro: „D“

**WER RAUCHT,
ver(b)raucht Kraft,
Jugend
und Gesundheit.**